

Verkaufs- und Lieferbedingungen 0313

§ 1 Allgemeines, Geltungsbereich

- (1) Die nachstehenden Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit Unternehmern (§ 14 BGB; nachfolgend „Kunde“) im Sinne von § 130 Absatz 1 BGB.
- (2) Die Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige Verträge über den Verkauf und/oder die Lieferung beweglicher Sachen mit demselben Kunden, ohne dass wir in jedem Einzelfall wieder darauf hinweisen müssen.
- (3) Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschließlich. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zugestimmt haben. Dies gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen Bedingungen abweichender allgemeiner Geschäftsbedingungen des Kunden unsere Lieferung vorbehaltlos ausführen.
- (4) Im Einzelfall schriftlich getroffene, individuelle vertragliche Vereinbarungen mit dem Kunden, die von diesen Verkaufs- und Lieferbedingungen abweichen, haben Vorrang.
- (5) Hinweise auf die Geltung gesetzlicher Vorschriften haben nur klarstellende Bedeutung. Auch ohne eine derartige Klarstellung gelten daher die gesetzlichen Vorschriften, soweit sie in diesen Bedingungen nicht unmittelbar abgeändert oder ausdrücklich ausgeschlossen wurden.

§ 2 Angebot, Vertragsschluss

- (1) Unsere Angebote sind, soweit nicht befristet, stets freibleibend und unverbindlich.
- (2) Spezifikationen, Abbildungen, Zeichnungen, Fotos und sonstige Angaben hinsichtlich der Beschaffenheit des Liefergegenstandes in Prospekten, auf Typenblättern in sonstigen Produktbeschreibungen oder Unterlagen - auch in elektronischer Form - (z.B. Werbung, öffentliche Äußerungen) sind nur annähernd und unverbindlich und dienen, soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, lediglich der Individualisierung des Vertragsgegenstandes und stellen insbesondere keine Beschaffenheitsgarantie dar.
- (3) Mit der Bestellung erklärt der Kunde verbindlich, die bestellte Ware erwerben zu wollen. Wir sind berechtigt, das in der Bestellung liegende Angebot innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Eingang bei uns anzunehmen. Ein Vertrag kommt in jedem Fall erst durch unsere schriftliche Auftragsbestätigung, eine Gegenzeichnung der Kundenbestellung oder die Ausführung und Lieferung des Auftrages zustande. Maßgebend für den Vertragsinhalt ist das Dokument, welches unsere schriftliche Bestätigung enthält oder bei Ausführung des Auftrages in Kenntnis des Kunden der Inhalt unseres letzten Angebots.
- (4) Sämtliche Vereinbarungen, Nebenabreden und nachträgliche Änderungen etc. zwischen uns und dem Kunden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Unsere Mitarbeiter(innen) sind nicht befugt, Erklärungen abzugeben, die über den Inhalt des schriftlichen Vertrages hinausgehen.
- (5) Wir behalten uns Konstruktions- und Formveränderungen während der Lieferzeit vor, soweit die Ware sowie deren Funktion und Aussehen dadurch nicht wesentlich verändert werden und die Änderungen für den Kunden zumutbar sind.
- (6) Wir behalten uns an Mustern, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und sonstigen Informationen körperlicher und unkörperlicher Art – auch in elektronischer Form – sowie allen sonstigen zum Angebot gehörenden Unterlagen das Eigentum und sämtliche Urheber bzw. sonstigen Schutzrechte vor. Diese Unterlagen dürfen Dritten nur mit unserer vorherigen ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung zugänglich gemacht werden und sind uns auf Verlangen unverzüglich zurückzugeben.
- (7) Werden nach Vertragsschluss auf Veranlassung des Kunden in Bezug auf die bestellte Ware zusätzliche Anforderungen oder Änderungen gewünscht, stehen diese unter dem Vorbehalt unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung und dem Abschluss einer ergänzenden vertraglichen Vereinbarung, insbesondere im Hinblick auf zusätzliche Vergütung und Änderungen der Lieferzeit. Ab Zugang des Änderungswunsches des Kunden bis zum Abschluss einer ergänzenden Vereinbarung sind wir berechtigt, die weitere Bearbeitung des Ausgangsauftrags zu unterbrechen. Eine sich daraus ergebende Verlängerung der Lieferzeit geht nicht zu unseren Lasten. Unterbreiten wir dem Kunden Änderungsvorschläge, gilt Vorstehendes entsprechend.
- (8) Offensichtliche Irrtümer, Druck-, Rechen-, Schreib- und Kalkulationsfehler sind für uns nicht verbindlich und der Kunde kann hieraus keinerlei Ansprüche herleiten.

§ 3 Preise, Zahlung, Zahlungsbedingungen

- (1) Unsere Preisangaben und Preislisten sind stets freibleibend, soweit sie von uns nicht schriftlich ausdrücklich als verbindlich zugesagt wurden.
- (2) Die angegebenen Preise sind, soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde, Nettopreise ab Werk, zuzüglich der am Tag der Fälligkeit gültigen Umsatzsteuer. Sollten bei Vertragsabschluss keine Preise vereinbart worden sein, gelten unsere am Liefertag gültigen Preise.
- (3) Ist ein vereinbartes Liefergeschäft mit Auslandsbezug grundsätzlich von der Umsatzsteuer befreit, ist der Kunde verpflichtet, uns gegenüber erforderliche schriftliche Nachweise im Zusammenhang mit der Ausfuhr unverzüglich zu erbringen, andernfalls sind wir berechtigt, dem Kunden die anfallende Umsatzsteuer in Rechnung zu stellen, nachstehender Abs. (5) Satz 1, 1. Halbsatz und § 8 gelten entsprechend.
- (4) Versandkosten werden zusätzlich in Rechnung gestellt. Alle Nebenkosten für z.B. Transportversicherung, Verpackung, Entladung, Ablieferung, Zolkkosten etc. sind vom Kunden zu tragen, soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (5) Rechnungen sind sofort nach Erhalt ohne jeden Abzug zu zahlen, soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Maßgeblich für die Zahlung ist der Tag, an dem uns der Gegenwert zur Verfügung steht. Die Zahlung ist in der gleichen Währung zu leisten, in der die Rechnung ausgestellt ist, soweit insoweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist.
- (6) Mit Ablauf von Zahlungsfristen kommt der Kunde auf unsere Mahnung in Verzug. Der Kaufpreis ist während des Verzugs zum jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszins zu verzinsen, wobei wir uns die Geltendmachung eines darüber hinausgehenden Verzugschadens vorbehalten. Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung auch nach einer Mahnung durch uns nicht nach oder wird auf eine entsprechende Anforderung eine verlangte Sicherheit nicht erbracht, sind wir im Zeitraum eine Woche nach Zugang unserer Mahnung bis zum Zahlungseingang bzw. der Stellung einer Sicherheit berechtigt, unsere Leistungsverpflichtung zu unterbrechen bzw. ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen. Die Lieferzeit verlängert sich entsprechend. Ist der Kaufpreis in Teilbeträgen zu entrichten, gilt Vorstehendes entsprechend.
- (7) Zahlungen dürfen nur durch Banküberweisung erfolgen. Wechsel- und Scheckzahlungen werden nicht als Erfüllung der Zahlungsverpflichtung anerkannt.
- (8) Es kann zwischen den Parteien vereinbart sein, dass der Kunde über seine Bank (oder eine für uns akzeptable Bank) ein Dokumentenakkreditiv zu eröffnen hat. In diesem Fall ist vereinbart, dass die Akkreditivöffnung in Übereinstimmung mit den Allgemeinen Richtlinien und Gebräuchen für Dokumentenakkreditive, Revision 2007, ICC-Publikation Nr. 600, vorgenommen wird.
- (9) Unsere sämtlichen Forderungen werden, auch bei Stundung, sofort fällig, wenn der Kunde in Zahlungsverzug ist, seine Zahlungen einstellt, überschuldet ist, über sein Vermögen die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens beantragt, die Eröffnung eines solchen Verfahrens erfolgt oder mangels Masse abgelehnt wird oder uns Umstände bekannt werden, welche die Kreditwürdigkeit des Kunden erheblich zu mindern geeignet sind. Wir sind in diesen Fällen nach unserer Wahl und nach Fristsetzung berechtigt, die gelieferte Ware zurückzuverlangen, weitere Lieferungen von Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistungen abhängig zu machen, Schadensersatz zu verlangen oder vom Vertrag zurückzutreten.

§ 4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefertermine und Lieferfristen sind annähernd und freibleibend, soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wurde. Fixgeschäfte werden nicht geschlossen.
- (2) Die Einhaltung verbindlich vereinbarter Lieferfristen durch uns setzt voraus, dass mit dem Kunden alle kaufmännischen und technischen Fragen geklärt sind und der Kunde alle ihm obliegenden Verpflichtungen, wie z.B. rechtzeitige Beibringung von Bestellungen, Unterlagen, behördlichen Bescheinigungen oder Genehmigungen, Untersuchungen, Freigaben und die Einhaltung der vereinbarten Zahlungsbedingungen erfüllt hat und keine nachträglichen Auftragsänderungen

gewünscht oder vereinbart wurden. Anderenfalls verlängert sich die Lieferzeit entsprechend, soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

- (3) Die Einhaltung der Lieferfrist steht unter dem Vorbehalt richtiger und rechtzeitiger Selbstbelieferung.
- (4) Lieferungen erfolgen ab Werk Leonberg (EXW, Incoterms 2010), soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.
- (5) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn spätestens mit deren Ablauf dem Kunden die Abholbereitschaft der Ware angezeigt wurde.
- (6) Sofern verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht eingehalten werden können (Nichtverfügbarkeit der Leistung), verlängern sich die vertraglich vereinbarten Termine und Fristen entsprechend. Wir werden den Kunden darüber unverzüglich informieren und gleichzeitig den voraussichtlich neuen Liefertermin mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten und werden im Gegenzug eine vom Kunden bereits erbrachte Gegenleistung erstatten. Als Fälle der Nichtverfügbarkeit der Leistung in diesem Sinne gelten insbesondere die nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch unseren Zulieferer, wenn wir ein kongruentes Deckungsgeschäft abgeschlossen haben oder Höhere Gewalt, wie z.B. Krieg, terroristische Anschläge, Einfuhr- und Ausführbeschränkungen, Arbeitskämpfe oder bei uns oder unseren Lieferanten eintretende Betriebsstörungen, die uns ohne eigenes Verschulden daran hindern, die Ware zum vereinbarten Termin oder innerhalb der vereinbarten Frist zu liefern. Unsere gesetzlichen Rücktritts- und Kündigungsrechte bei einem Ausschluss der Leistungspflicht (bspw. Unmöglichkeit oder Unzumutbarkeit der Leistung und/oder Nacherfüllung) bleiben unberührt. Unberührt bleiben auch die Rücktritts- und Kündigungsrechte des Käufers gemäß diesen Bedingungen. Ungeachtet dessen sind wir im Falle der Beendigung des Vertrages wegen höherer Gewalt berechtigt eine Bezahlung unserer bis zu diesem Zeitpunkt erbrachter vertraglichen Leistungen zu verlangen.
- (7) Ist eine verbindliche Lieferfrist vereinbart und geraten wir in Lieferverzug, ist der Kunde nach vorangegangener schriftlicher Mahnung und Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen, berechtigt, eine pauschale Verzugschadenschädigung in Höhe von 0,5% pro vollendete Woche des Verzuges, insgesamt jedoch höchstens 5% des Nettopreises der vom Verzug betroffenen Lieferungen geltend zu machen, es sei denn, dass aus den Umständen des Falles erkennbar oder durch uns nachweisbar ist, dass dem Kunden kein Schaden oder nur ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist. Der Kunde ist nach Erreichen der maximalen Verzugschadenspauschale und einer uns gesetzten, jedoch nicht eingehaltenen weiteren Nachfrist von 14 Tagen zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

§ 5 Warenlieferung

- (1) Soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist, ist die Warenlieferung mit der Mitteilung der Abholbereitschaft an den Kunden bewirkt, der Kunde kann die Ware dann während unserer Geschäftszeiten ab Werk Leonberg entgegennehmen (EXW, Incoterms 2010).
- (2) Wir sind berechtigt Teillieferungen durchzuführen und zu berechnen, sofern nicht ein einheitlicher Vertragsgegenstand zu liefern ist.
- (3) Sind Dokumente Teil unseres Lieferumfangs gilt unsere Lieferung insoweit mit Überlassung der vollständigen Dokumente als bewirkt. Etwaige Ansprüche des Kunden im Hinblick auf die gelieferten Dokumente richten sich allein nach den Bestimmungen der §§ 9 und 10.
- (4) Steht die Lieferung unter dem Vorbehalt einer Kundefreigabe (bspw. Werksabnahme) und verzögert sich diese bzw. die Lieferung selbst aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat oder befindet sich der Kunde am jeweiligen Fälligkeitstag in Annahmeverzug, gilt ungeachtet anders lautender Vereinbarungen nach unserer Wahl eine Lieferung ab Werk Leonberg (EXW, Incoterms 2010) als vereinbart und/oder der noch ausstehende Kaufpreis als in voller Höhe (ggf. zuzüglich Umsatzsteuer) zur Zahlung fällig, sofern der Kunde nach schriftlicher Aufforderung durch uns nicht innerhalb von 14 Tagen die Kundenfreigabe bzw. Lieferung ermöglicht oder veranlasst. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist sind wir darüber hinaus berechtigt, die Einlagerung des Liefergegenstandes auf Risiko und Kosten des Kunden vorzunehmen. Auf Wunsch des Kunden werden wir die Waren auf seine Kosten versichern. § 13 Abs. (1) gilt entsprechend. Gleiches gilt für eindeutig abgrenzbare, halbfertige Teile, wenn sich aus Gründen, die der Kunde zu vertreten hat (bspw. durch nicht rechtzeitige Beistellung), die Herstellung des Liefergegenstandes und damit ein vereinbarter Liefertermin verzögert.

§ 6 Exportkontrolle

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, im Rahmen seines Bestellvorganges, soweit erforderlich, sämtliche geforderten Informationen im Hinblick auf den Export der von ihm bestellten Ware bzw. deren Weiterverkauf mitzuteilen, damit wir in die Lage versetzt werden, die für uns verbindlichen gesetzlichen Vorschriften einzuhalten und anzuwenden und gegebenenfalls notwendige Genehmigungen, etc. einzuholen. Etwaige von uns nicht zu vertretende Verzögerungen, die sich aus der erforderlichen Exportkontrolle ergeben, gehen nicht zu unseren Lasten und eine vereinbarte Lieferzeit verlängert sich entsprechend.
- (2) Bestehen trotz entsprechender Mitteilungen des Kunden Unklarheiten betreffend den Export der Ware oder deren Endverwendung und werden diese auch auf unsere Nachfrage vom Kunden nicht vollständig ausgeräumt, steht uns das Recht zu, nach Ablauf einer Nachfrist von 14 Tagen, vom Vertrag zurückzutreten. Ersatzansprüche stehen dem Kunden hieraus nicht zu.
- (3) Sollten uns durch unrichtige oder unvollständige Angaben des Kunden Schäden entstehen oder sonstige Ansprüche gegen uns geltend gemacht oder staatliche Verfahren eingeleitet werden, hält uns der Kunde insoweit schadlos bzw. stellt uns frei und unterstützt uns in der Abwehr solcher Ansprüche bzw. den damit in Zusammenhang stehenden Verfahren auf seine Kosten.
- (4) Bedarf die Ausfuhr unserer Waren einer Genehmigung, steht die Wirksamkeit des Vertrages unter dem Vorbehalt der Erteilung dieser Genehmigung.

§ 7 Gefährübergang

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung gehen bei Lieferungen ab Werk Leonberg (EXW, Incoterms 2010) in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem wir den Kunden darüber informieren, dass die Ware zur Abholung bereit steht. Gleiches gilt, wenn Teillieferungen erfolgen oder gesondert vereinbarte Leistungen (z.B. Inbetriebnahme) von uns übernommen wurden und noch zu erbringen sind.
- (2) Soweit die Lieferung nicht ab Werk Leonberg (EXW, Incoterms 2010) erfolgt, geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung in dem Zeitpunkt der Übergabe, oder, wenn sich der Kunde im Annahmeverzug befindet, in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem wir die Übergabe anbieten.

§ 8 Eigentumsvorbehalt

- (1) Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen gelieferten Waren vor, bis der Kunde alle gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem geschlossenen Vertrag und einer laufenden Geschäftsbeziehung, egal aus welchem Rechtsgrund, bezahlt hat.
- (2) Der Kunde verpflichtet sich die unter Eigentumsvorbehalt gelieferte Ware pfleglich zu behandeln und ordnungsgemäß zu versichern und uns dies auf Verlangen nachzuweisen. Die im Schadensfall entstehenden Ansprüche des Kunden gegenüber seiner Versicherung oder Dritten, tritt dieser bereits heute an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an.
- (3) Die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware darf vor vollständiger Bezahlung der gesicherten Forderungen weder an Dritte verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Wenn und soweit ein Zugriff Dritter auf die uns gehörende Ware erfolgt oder zu erfolgen droht, hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen und hat Dritte ebenfalls unverzüglich in geeigneter Form auf unseren Eigentumsvorbehalt hinzuweisen. Unterlässt der Kunde diese Pflichten, ist er auf Verlangen verpflichtet, uns alle zur Geltendmachung unserer Rechte erforderlichen Informationen zur Verfügung zu stellen und alle erforderlichen Mitwirkungshandlungen zu erbringen. Der Kunde trägt alle Kosten, die zur Aufhebung des Zugriffs Dritter auf unser Vorbehalts- oder Sicherungseigentum und zu einer Wiederbeschaffung der Ware aufgewendet werden müssen, soweit sie nicht von dritter Seite eingezogen werden können.

Verkaufs- und Lieferbedingungen 0313

(4) Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug sind wir berechtigt, vom Vertrag nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzutreten und die Ware auf Grund des Eigentumsvorbehalts und des Rücktritts herauszuverlangen. Zahl der Käufer den fälligen Kaufpreis nicht, dürfen wir diese Rechte nur geltend machen, wenn wir dem Käufer zuvor erfolglos eine angemessene Frist zur Zahlung gesetzt haben oder eine derartige Fristsetzung nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist. Die uns durch unseren Rücktritt vom Vertrag entstehenden Schäden und Kosten, insbesondere Transportkosten, sind vom Kunden zu tragen.

(5) Der Kunde ist widerruflich berechtigt, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiter zu veräußern und/oder zu verarbeiten. Ergänzend gelten dann die nachfolgenden Bestimmungen:

(a) Der Eigentumsvorbehalt erstreckt sich auf die durch Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung unserer Ware entstehenden Erzeugnisse zu deren vollem Wert, wobei wir als Hersteller gelten. Bleibt bei einer Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung mit Waren Dritter deren Eigentumsrecht bestehen, so erwerben wir Miteigentum im Verhältnis der Rechnungswerte der verarbeiteten, vermischten oder verbundenen Waren. Im Übrigen gilt für das entstehende Erzeugnis das Gleiche wie für die unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Gegenstände.

(b) Der Kunde tritt bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung oder aus sonstigen Rechtsgründen (insbesondere aus Versicherungen und/oder unerlaubter Handlung) entstehenden Forderungen gegen Dritte insgesamt bzw. in Höhe unseres etwaigen Miteigentumsanteils gemäß vorstehender lit. (a) zur Sicherheit an uns ab. Wie nehmen die Abtretung an. Die in vorstehendem Absatz (2) genannten Pflichten des Kunden gelten auch in Ansehung der abgetretenen Forderungen.

(c) Der Kunde bleibt zur Einziehung der Forderung neben uns ermächtigt. Wir verpflichten uns, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät, kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt, ein solcher Antrag mangels Masse abgelehnt wird bzw. kein sonstiger Mangel seiner Leistungsfähigkeit vorliegt. Andernfalls hat der Kunde uns auf Verlangen die abgetretenen Forderungen und die Schuldner bekannt zu geben, alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen, die dazu gehörigen Unterlagen auszuhändigen und den Schuldner (Dritten) die Abtretung mitzuteilen.

(6) Wir werden die uns zustehenden Sicherheiten auf Verlangen des Kunden insoweit freigeben, als ihr Wert die zu sichernden Forderungen um mehr als 10% übersteigt.

§ 9 Gewährleistung

(1) Als Beschaffenheit der Ware gilt unter Berücksichtigung der Bestimmungen in § 2 Absatz (2) nur die Beschreibung in unserer Auftragsbestätigung als vereinbart.

(2) Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser nach Gefahrübergang seinen gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflichten (§ 377 HGB) nachgekommen ist. Zeigt sich im Rahmen der Untersuchung oder später ein Mangel, so ist der Kunde verpflichtet uns diesen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine Anzeige gilt als unverzüglich, wenn sie innerhalb von sieben Tagen erfolgt, maßgeblich ist insoweit die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Ungeachtet der gesetzlichen Untersuchungs- und Rügepflicht ist der Kunde ebenfalls verpflichtet, offensichtliche Mängel (einschließlich Falsch- und Minderlieferung) innerhalb von sieben Tagen uns gegenüber schriftlich anzuzeigen, maßgeblich ist auch insoweit die rechtzeitige Absendung der Anzeige. Nimmt der Kunde die ordnungsgemäße Untersuchung und/oder Mängelanzeige nicht rechtzeitig vor, ist unsere Haftung für den nicht angezeigten Mangel ausgeschlossen.

(3) Ist die gelieferte Ware mangelhaft, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung, d.h. der Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder zur Lieferung einer mangelfreien Sache (Ersatzlieferung), berechtigt. Ersetzte Teile werden unser Eigentum. Unser Recht, die gewählte Art der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen zu verweigern, bleibt unberührt.

(4) Wir sind berechtigt die geschuldete Nacherfüllung davon abhängig zu machen, dass der Käufer den fälligen Kaufpreis bezahlt. Der Käufer ist jedoch berechtigt, einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil des Kaufpreises zurückzubehalten.

(5) Im Rahmen unserer Gewährleistungsverpflichtung haben wir das zweimalige Recht zur Nacherfüllung. Der Kunde hat uns die zur geschuldeten Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, insbesondere die beanstandete Ware zu Prüfzwecken zu übergeben oder uns den Zugang für erforderliche Überprüfungen zu verschaffen, wozu insbesondere die Begutachtung der beanstandeten Ware oder des geltend gemachten Schadens gehört. Im Falle der Ersatzlieferung hat uns der Kunde die mangelhafte Sache zurückzugeben. Der Kunde hat in dringenden Fällen, z.B. bei Gefährdung der Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden, das Recht mit unserer vorheriger Zustimmung, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und von uns den Ersatz der insoweit objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Erfolgt die Nachbesserung durch den Kunden oder einen Dritten unsachgemäß, sind wir von der Haftung für sämtliche daraus entstehende Folgen befreit. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, eine entsprechende Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.

(6) Die zum Zweck der Prüfung und Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, tragen wir, wenn tatsächlich ein Mangel vorliegt. Ausbau- und Einbau- sowie sonstige Kosten werden von uns nicht getragen. Der Kunde ist verpflichtet, uns die zur Nacherfüllung notwendigen Hilfswerkzeuge, wie z.B. Kräne, auf seine Kosten zur Verfügung zu stellen. Ausgeschlossen ist auch die Übernahme solcher mit der Nacherfüllung verbundener Kosten, die unsere Aufwendungen erhöhen, weil der Liefergegenstand nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Kunden bzw. des vereinbarten Lieferortes verbracht worden ist. Stellt sich jedoch ein Mangelbeseitigungsverlangen des Kunden als unberechtigt heraus, können wir die hieraus entstehenden Kosten vom Käufer ersetzt verlangen.

(7) Für Mängel der Ware, die auf eine Warenbeschreibung oder Spezifikation des Kunden zurückgehen, übernehmen wir keine Gewährleistungsverpflichtung. Dies gilt auch für Teile, Material oder sonstige Ausrüstungsgegenstände, die vom Kunden oder in dessen Auftrag hergestellt wurden, es sei denn, der Hersteller dieser Teile leistet uns gegenüber entsprechend Gewähr.

(8) Im Übrigen übernehmen wir keine Gewährleistung für Mängel und Schäden, die entstanden sind, weil unsere Einbau-, Betriebs- und Wartungsanweisungen nicht befolgt werden oder aus ungeeigneter oder unsachgemäßer Verwendung, Überlastung, fehlerhafter Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Kunden oder Dritte, gebrauchstypische Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Nutzung oder Behandlung oder Fehlgebrauch, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, chemische, elektrochemische, elektrische oder physikalische Einflüsse verursacht werden, es sei denn, sie sind auf ein vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten oder durch die Verletzung einer vertragswesentlichen Pflicht durch uns entstanden. Außerdem erlischt unsere Gewährleistung, wenn der Kunde oder Dritte ohne unsere ausdrückliche vorherige Zustimmung und ohne sonstige Berechtigung Änderungen an der Steuerung/Software vorgenommen hat, auch wenn der Schaden/Mangel/Fehler an einem nicht geänderten Teil auftritt oder uns nicht die von uns für erforderlich gehaltenen Überprüfungen ermöglicht werden, wozu insbesondere die Besichtigung der beanstandeten Ware oder des geltend gemachten Schadens gehört.

(9) Für gebrauchte Ware leisten wir keine Gewähr.

(10) Ist die Nacherfüllung entsprechend der vorstehenden Bestimmungen fehlgeschlagen oder eine vom Kunden gesetzte angemessene Frist erfolglos abgelaufen oder nach den gesetzlichen Vorschriften entbehrlich ist, kann der Kunde den Kaufpreis mindern oder vom Kaufvertrag zurücktreten. Liegt nur ein unerheblicher Mangel vor, kann der Kunde lediglich den Kaufpreis mindern. Weitere Ansprüche des Kunden gleich aus welchem Rechtsgrund sind ausgeschlossen.

(11) Garantien im Rechtssinne werden von uns nicht abgegeben, soweit schriftlich nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist. Eventuelle Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

(12) Weitere Ansprüche bestimmen sich nur nach § 10 dieser Bedingungen.

§ 10 Haftung, Haftungsbeschränkung

(1) Soweit sich aus diesen Bedingungen nichts Abweichendes ergibt, soll das gesetzliche Rücktrittsrecht des Kunden weder ausgeschlossen noch beschränkt werden. Ebenso sollen uns zustehende gesetzliche oder vertragliche Rechte und Ansprüche weder ausgeschlossen noch beschränkt werden.

(2) Wir haften uneingeschränkt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit (auch unserer gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen) sowie für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung unsererseits oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Ebenso uneingeschränkt haften wir bei der Abgabe von Garantien und Zusicherungen, falls gerade ein davon erfasster Mangel unsere Haftung auslöst. Eine Beschränkung unserer Haftung aus Gefährdungstatbeständen (insbesondere nach dem Produkthaftungsgesetz) besteht nicht.

(3) Bei sonstigen schuldhaften Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere verbleibende Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt. Kardinalpflichten sind wesentliche Vertragspflichten, also solche, die dem Vertrag sein Gepräge geben und auf die der Kunde vertrauen darf; es handelt sich damit um die wesentlichen Rechte und Pflichten, die die Voraussetzungen für die Vertragserfüllung schaffen und für die Erreichung des Vertragszwecks unentbehrlich sind.

(4) Unsere Haftung für Schäden, die nicht an den gelieferten Waren selbst entstehen, d.h. insbesondere für mittelbare und Folgeschäden, wie z. B. Produktions- und Nutzungsausfall, entgangener Umsatz oder Gewinn, Schäden aus Betriebsunterbrechung, etc., ist ausgeschlossen, soweit sie nicht auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handlung beruht.

(5) Weitere Ansprüche, egal aus welchem Grund, sind, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.

(6) Ein Ausschluss oder eine Begrenzung unserer Haftung wirkt auch für unsere gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 11 Verjährung

(1) Für Ansprüche aus Sach- oder Rechtsmängeln beträgt die allgemeine Verjährungsfrist 12 Monate ab Gefahrübergang.

(2) Gleiches gilt für vertragliche und außervertragliche Schadensersatzansprüche des Kunden, die auf einem Mangel der Ware beruhen. Die Verjährungsfristen des Produkthaftungsgesetzes bleiben davon unberührt. Für sonstige Schadensersatzansprüche des Kunden gemäß § 10 finden die gesetzlichen Verjährungsfristen Anwendung.

§ 12 Verletzung von Schutzrechten oder Urheberrechten

(1) Führt die Benutzung der Ware zur Verletzung von gewerblichen Schutzrechten oder Urheberrechten, werden wir dem Kunden auf unsere Kosten grundsätzlich das Recht zum weiteren Gebrauch verschaffen oder die Ware in für den Kunden zumutbarer Weise derart modifizieren, dass die Schutzrechtsverletzung nicht mehr besteht. Ist dies zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen oder in angemessener Frist nicht möglich, ist der Kunde zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Unter den genannten Voraussetzungen steht auch uns ein Recht zum Rücktritt vom Vertrag zu. Darüber hinaus werden wir den Kunden von unbefristeten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen der betreffenden Schutzrechtsinhaber freistellen.

(2) Unsere im vorstehenden Absatz (1) genannten Verpflichtungen sind für den Fall der Schutz- oder Urheberrechtsverletzung abschließend. Verpflichtungen unsererseits bestehen nur, wenn

- der Kunde uns unverzüglich von geltend gemachten Schutz- oder Urheberrechtsverletzungen unterrichtet,
- der Kunde uns in angemessenem Umfang bei der Abwehr der geltend gemachten Ansprüche unterstützt bzw. uns die Durchführung von Modifizierungsmaßnahmen entsprechend dem vorstehenden Absatz ermöglicht,
- uns alle Abwehrmaßnahmen einschließlich außergerichtlicher Regelungen vorbehalten bleiben,
- der Rechtsmangel nicht auf einer Anweisung des Kunden beruht und
- die Rechtsverletzung nicht dadurch verursacht wurde, dass der Kunde den Liefergegenstand eigenmächtig geändert oder in einer nicht vertragsgemäßen Weise verwendet hat.

§ 13 Aufrechnung, Zurückbehaltung, Abtretung

(1) Wir sind berechtigt, gegen uns gerichtete Ansprüche eines Kunden aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, auch bei unterschiedlicher Fälligkeit.

(2) Der Kunde ist nur dann berechtigt, gegen unsere Forderung aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht auszuüben, wenn seine Ansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind. Außerdem ist er zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

(3) Der Kunde erklärt sich auch mit der Verrechnung seiner Forderungen und Verbindlichkeiten uns gegenüber einverstanden. In gleicher Weise können wir auch Forderungen und Verbindlichkeiten der Konzernunternehmen des Kunden verrechnen.

(4) Ansprüche des Kunden gegen uns dürfen nicht abgetreten werden.

§ 14 Softwarenutzung

Soweit im Lieferumfang Software enthalten ist, wird dem Kunden ein nicht ausschließliches und nicht übertragbares Recht eingeräumt, die gelieferte Software einschließlich ihrer Dokumentation zu nutzen. Sie wird zur Verwendung auf dem dafür bestimmten Liefergegenstand überlassen. Eine Nutzung der Software auf mehr als einem System ist untersagt. Der Besteller darf die Software nur im gesetzlich zulässigen Umfang (§§ 69a ff. UrhG) vervielfältigen, überarbeiten, übersetzen oder von dem Objektcode in den Quellcode umwandeln. Der Kunde verpflichtet sich, Herstellerangaben, insbesondere Copyright-Vermerke, nicht zu entfernen oder ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung zu verändern. Alle sonstigen Rechte an der Software und an den Dokumentationen einschließlich der Kopien bleiben bei uns bzw. beim Softwarelieferanten. Die Vergabe von Unterlizenzen ist nicht zulässig.

§ 15 Vertraulichkeit

Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Informationen, Dokumente, Dokumentationen, Zeichnungen, Skizzen oder sonstige Unterlagen, Know-how und andere Geschäft- oder Betriebsgeheimnisse („vertrauliche Informationen“) im Zusammenhang mit der Durchführung des jeweiligen Vertrages streng vertraulich zu behandeln und ohne unsere ausdrückliche Zustimmung keine vertraulichen Informationen an Dritte weiterzugeben oder sonst zugänglich zu machen. Unterlagen des Kunden werden von uns ebenfalls vertraulich behandelt.

§ 16 Schlussbestimmungen

(1) Für diese Bedingungen und die gesamten Rechtsbeziehungen zwischen den Parteien und ihren jeweiligen Rechtsnachfolgern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss der Bestimmungen des einheitlichen UN-Kaufrechts und des Internationalen Privatrechts.

(2) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Leonberg. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages zwischen den Parteien unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.